

Richtlinien für Sondertrams und Sonderbusse

1. Ablauf der Zusammenarbeit

- Die VBZ und die potentiellen Partner treten miteinander in Kontakt und skizzieren das Projekt.
- Der Kunde reicht in schriftlicher Form ein Gesamtkonzept mit Gestaltungsvorschlag ein.
- Die VBZ-Geschäftsleitung fällt einen Grundsatzentscheid bezüglich Realisierung (Konzept und Gestaltung).
- Seitens VBZ werden die Kosten für Nutzung des Fahrzeugs, Projektleitung, Um- und Rückbau, Werbeausfall etc. ermittelt.
- Der Zusammenarbeitsvertrag zwischen VBZ und dem Kunden wird abgeschlossen.
- Das Sondertram bzw. der Sonderbus wird umgebaut und gestaltet.
- Die gemeinsame „Taufe“ und weitere PR-Massnahmen finden statt.
- Das Tram bzw. der Bus wird als Kursfahrzeug und für Extrafahrten eingesetzt.
- Das Sonderfahrzeug wird zurückgebaut.

2. Richtlinien für die Gestaltung eines Sondertrams oder Sonderbusses

Die blau-weissen Fahrzeuge der VBZ Züri-Linie sind ein prägendes Element des Zürcher Stadtbildes. Mit Sonderfahrzeugen möchten die VBZ gezielt Akzente setzen. Natürlich fallen Sonderfahrzeuge nur dann auf und erhalten die gewünschte Beachtung, wenn deren Anzahl limitiert ist.

Aus diesem Grund arbeiten die VBZ nur mit ausgewählten Partnern zusammen. Dabei legen sie Wert auf eine hohe Designqualität und Projekte mit kulturellem und gesellschaftlichem Anspruch. So tragen die VBZ dem Umstand Rechnung, dass ihre Fahrzeuge permanent in der Öffentlichkeit präsent sind und das Image des Unternehmens mitprägen.

2.1 Gestaltung aus einer Hand

Die Gestaltung eines Sonderfahrzeugs erfolgt durch *eine(n)* GestalterIn bzw. *eine* Agentur. So ist sichergestellt, dass sich das Tram oder der Bus durch ein einheitliches Erscheinungsbild auszeichnet. Das Fahrzeug ist als Körper und nicht als Plakat zu behandeln.

2.2 Aussenhaut

Die Aussenhaut kann durch Aufziehen farbiger Folien in die Gesamtgestaltung einbezogen werden. Die Folie muss waschanlagentauglich und rückstandslos entfernbar sein. Es sind für den Einsatzzwecke geeignete und erprobte Produkte zu verwenden.

2.3 Weitere Gestaltungsrichtlinien

- Bauliche Veränderungen am Fahrzeug sind nicht zulässig, insbesondere darf die Aussenkontur (Lichtraumprofil) der Fahrzeughülle nicht verändert werden. Bei Cobratrams sind keine überhängenden Dachtafeln möglich.
- Das Aussendesign darf die anderen Verkehrsteilnehmer nicht übermässig ablenken und darf nicht selbstleuchtend oder retroreflektierend sein.
- Die Fahrzeugfront soll für andere Verkehrsteilnehmer und Zufussgehende gut sichtbar gestalten werden.
- Aufgrund der geltenden Behindertengesetzgebung müssen alle Türen für sehbehinderte Fahrgäste gut zu erkennen sein. Die Türen müssen farblich kontrastreich zum Wagenkasten gehalten werden.
- Die Fenster dürfen nur partiell (10 – maximal 20%) und mit spezieller Lochfolie (Clear View-Folie) abgedeckt werden. Die Fensterflächen von Front- und Heckmodul und aller Türfenster müssen komplett frei bleiben. Bei der partiellen Abdeckung der Fensterflächen ist möglichst darauf zu achten, dass die Sicht der sitzenden Fahrgäste nicht beeinträchtigt wird.
- Alle bestehenden Fahrzeug-Aussenbeschriftungen (z.B. Fahrzeugnummer, Betreiber, VBZ-Logo, Abhebepunktmarkierungen usw.) müssen belassen bzw. nach der Vollbeklebung ergänzt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass das Fahrzeug durch die Montagearbeiten nicht beschädigt wird, insbesondere Fenster- und Kittfugen unversehrt bleiben, sowie keine Lackschäden entstehen.

2.4 Innenraum

Der Innenraum der Trams oder Busse ist prädestiniert für die Umsetzung kreativer Ideen! Folgende Flächen können hier genutzt werden:

Plakate

Sämtliche Wagenplakate (in zwei- oder dreidimensionaler Ausführung) mit und ohne Dispenser. Deren Gestaltung ist den VBZ ebenfalls vorgängig zur Genehmigung vorzulegen (Vorlage Maquette oder Layout).

Im Interesse eines einwandfreien und saubereren Erscheinungsbildes wird beschädigtes oder unsachgemäss hergestelltes Material nicht angenommen bzw. entfernt.

Weitere Vorschriften

Am Lichtregime (Anordnung, Lichtstärke, Lichtfarbe) darf aus Rücksicht auf sehbehinderte Personen nichts verändert werden.

Die Fahrgastinformationssysteme dürfen nicht in die Gestaltung mit einbezogen werden.

Die Festhaltungsmöglichkeiten (Haltegriffe, -stangen) dürfen nicht verändert werden.

Alle bestehenden Fahrzeug-Innenbeschriftungen (Hinweise auf Taxzuschläge, Verhaltensregeln, Notausstiege, Revisionsplaquette usw.) müssen belassen werden.

Die Zeitungsboxen von „20 Minuten“ dürfen nicht entfernt werden.

Für sämtliche in den Fahrzeugen verbauten Materialien und Geräte gelten restriktive Sicherheitsvorschriften (Brandschutz, EMV usw.).

2.5 Wagendach

Auch die Flächen der Dachlängstafeln werden auf Wunsch Teil der Gesamtgestaltung. Überformate und dreidimensionale Gestaltungselemente sind nicht möglich.

2.6 Firmenlogos

Logos der Partner können auf allen vorerwähnten Flächen angebracht werden. Sie müssen jedoch in einem klaren Zusammenhang mit bildhaften oder verbalen Aussagen stehen.

Die Sitze des Sonderfahrzeugs dürfen nicht an Sponsoren „verkauft“ werden. Die VBZ akzeptieren keine Texte und Firmenlogos auf oder an den Sitzen.

3. Realisierungszeit

Erfahrungsgemäss dauert die Realisierung eines Sonderfahrzeugs von der ersten Kontaktaufnahme des Kunden bis zum Roll out ungefähr ein Jahr.

Ist der Kunde gemäss Vereinbarung für Herstellung und Montage des Aussen- und Innendesigns zuständig, steht ihm das Cobratram bzw. der VBZ-Bus während maximal drei Tagen in einer der VBZ-Werkstätten kostenlos zur Verfügung.

4. Preise pro Tramwagen bzw. Bus

Ein Sonderfahrzeug ist üblicherweise zwei Jahre unterwegs.

Erfahrungsgemäss ist bei Sondertrams mit Gesamtkosten von rund Fr. 500'000.- (inkl. Fremdkosten für Konzept, Gestaltung, Produktion etc.) zu rechnen.

Sonderbusse kommen (noch) selten zum Einsatz, sind aber durchaus möglich. Deren Kosten sind, natürlich abhängig von der Ausführung, tiefer anzusiedeln.

5. Zahlungskonditionen

Bei einem zweijährigen Einsatz des Sonderfahrzeugs wird der Totalbetrag der VBZ-Kosten hälftig auf die beiden Jahre aufgeteilt. Die Zahlung der ersten Rechnung wird bei Vertragsbeginn fällig, die zweite ein Jahr später.

Änderungen von Preisen und Konditionen sind vorbehalten.